

Verhaltenskodex für den Industrieverband Stahlverarbeitung e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für den Industrieverband Stahlverarbeitung e. V. (nachfolgend „IVS“) und alle darin enthaltenen Unterverbände. Er gilt weltweit für alle Mitglieder im IVS, zur Zeit:

**Industrieverband Stahlverarbeitung e.V.,
Industrieverband Druckbehälter Apparate und Stahlkonstruktionen e.V.,
Studiengesellschaft für Stahlschutzplanken e.V.,
Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken e.V.,
Gütegemeinschaft Kranservice e.V.,
Arbeitskreis Lochblechhersteller im Industrieverband Stahlverarbeitung e.V.**

einschließlich deren Vorstände, Geschäftsführer und ihrer Führungskräfte. Der Verhaltenskodex wendet sich aber auch an alle Mitglieder von Organen und alle Teilnehmer von Arbeitskreis- und Ausschusssitzung und anderer Zusammenkünfte und Aktivitäten des IVS. Er wendet sich insbesondere auch an die Experten des IVS in Normungs- und/oder Standardisierungsausschüssen.

§ 2 Grundprinzipien

Sicherheit, Qualität, gesellschaftliche Verantwortung sowie die Förderung von Wissenschaft, Entwicklung, Normung, Bildung und Forschung sind die Ziele, die der IVS in Europa sowie weltweit verfolgt und umsetzt.

Als führender Verband im Bereich der Stahlverarbeitung vernetzt der IVS Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

Hierbei sind die Mitglieder im IVS stets bestrebt, unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Auftrages höchsten Qualitätsansprüchen zu genügen, um den Anforderungen des Marktes und der Allgemeinheit in hohem Maße gerecht zu werden.

Darum möchte der IVS den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden.

Dabei ist die kontinuierliche Verbesserung im Bereich der Qualität, der Umwelt und des Arbeitsschutzes, sowie die höchstmögliche Vermeidung von Umweltbelastungen und die Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen für die Mitglieder im IVS eine Selbstverständlichkeit. Hierzu zählen auch so grundlegende Prinzipien wie die Wahrung der Menschenrechte sowie der Schutz von Arbeitsplätzen und Umwelt.

Die Mitglieder des IVS erwarten daher auch von ihren Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten mit denen sie in Geschäftsbeziehung stehen, dass diese die gleichen hohen Standards verfolgen wie sie hier im vorgelegten Verhaltenskodex verankert sind.

§ 3 Gesetzestreue

Der IVS und seine IVS-Mitgliedsunternehmen haben einen hohen Anspruch an die Integrität ihres Handelns. Sie sind verpflichtet, sich an Recht und Gesetz zu halten. Dazu zählen neben dem Kartell-Wettbewerbsrecht insbesondere auch die Regelung zur Verhinderung von Bestechung, illegalen Geldtransfers und Korruption sowie die einschlägigen arbeits-, datenschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften, unabhängig davon, wer zu wessen Vor- oder Nachteil agiert. Ziel des IVS ist es bereits den Anschein zu vermeiden, dass ein Verhalten des Verbandes oder seiner Mitgliedsunternehmen in irgendeiner Weise rechts- oder gesetzeswidrig sein könnte.

§ 4 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Der IVS und die IVS-Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie beachten die einschlägigen Bestimmungen für einen fairen Wettbewerb, insbesondere Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts und unterlassen alle Maßnahmen, die auf eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gerichtet sind bzw. gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen. Unmoralische Geschäftspraktiken und jegliche Form der Korruption, Bestechung und unrechtlige Vorteilsnahme sind zu unterlassen. Es gilt daher grundsätzlich, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern und Beschlüsse von Unternehmensvereinigung, die mit dem Ziel erfolgen oder dazu führen, den Wettbewerb zu verhindern, grundsätzlich unterbleiben. Der IVS und seine IVS Mitgliedsunternehmen zählen dazu auch formelle Vereinbarungen und Beschlüsse, wie auch abgestimmte Verhaltensweisen, die konkludent zustande kommen.

§ 5 Korruption/Bestechlichkeit

Seitens des IVS und seiner Mitgliedsunternehmen werden keine unmoralischen Geschäftspraktiken geduldet. Jede Form der Korruption, unredlicher Vorteilsnahme und Bestechung wird geächtet. Der IVS versteht unter dem Begriff der Korruption hierbei den Missbrauch anvertrauter Macht oder einer Vertrauensstellung verlangen von nichtgerechtfertigten Vorteilen, auch wenn dies in einem Austauschverhältnis erfolgt. Wir verstehen unter dem Begriff des „Vorteil“ alles, was die Lage des jeweiligen Empfängers oder eines mit ihm verbundenen Dritten irgendwie verbessert und auf das er zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hat. Hierzu zählen wir nicht nur finanzielle, sondern alle materiellen oder immateriellen Vorteile.

Dieses Verbot gilt für alle Länder weltweit, auch dann, wenn kooperatives Verhalten in diesen Ländern üblich ist und nicht als unethisch oder verwerflich angesehen wird.

§ 6 Vorteilsannahme

Der IVS und seine Mitgliedsunternehmen achten darauf, dass beim Einkauf von Materialien, Dienstleistungen oder sonstiger Leistungen von Dritten, der jeweilige Beschaffungsprozess allein auf die Qualität, Leistung und Kosten ausgerichtet wird. Das Einfordern, Versprechen lassen und Annehmen von Zuwendungen und Vorteilen aller Art zum persönlichen Vorteil des IVS-Mitgliedsunternehmens, seiner Mitarbeiter oder eines damit verbundenen Dritten, insbesondere von Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden/Ämtern ist strikt untersagt.

Die Annahme von Geldgeschenken ist grundsätzlich verboten. Sachgeschenke dürfen nur vorbehaltlich nachfolgender Regelung angenommen werden, soweit sie nicht der üblichen Praxis oder Sitte entsprechen und in einem angemessenen Wert stehen. Sachgeschenke dürfen nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften

angenommen werden. Hierzu zählen auch andere Vergünstigungen, insbesondere Einladungen zu Veranstaltungen ohne Geschäftscharakter (Sportveranstaltung, Konzerte, Theaterbesuche, Urlaubsreisen, etc.). Bei der Entgegennahme von Produkten oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch ist der marktübliche Preis zu zahlen und die Zahlung ausreichend zu dokumentieren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Bezug auf die Annahme von entsprechenden Vorteilen durch Einschaltung Dritter oder sonstiger Maßnahmen (Zahlung in die „Kaffeekasse“, Ausrichtung von Betriebsfesten, etc.).

§ 7 Vorteilsgewährung

Der IVS und seine Mitgliedsverbände stellen sicher, dass eine Bevorzugung eines Mitgliedsunternehmens sowohl bei der Anbahnung, als auch bei der Vergabe oder Abwicklung eines Auftrags nicht durch ein in Aussicht stellen oder gewähren von persönlichen Vorteilen, wie z. B. Geschenke, Bewirtungen, Einladungen, etc. erfolgt. Den jeweiligen IVS-Mitgliedsunternehmen ist es untersagt, insbesondere Amts- oder Entscheidungsträgern, (potentiellen) Kunden sowie Lieferanten oder Wettbewerbern persönliche Vorteile anzubieten oder zuzuwenden.

Ausnahmen gelten nur für solche Geschenke, Einladungen oder sonstige Gefälligkeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Diese werden nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften gewährt oder angenommen.
- Sie entsprechen auch im übrigen Geschäftsverkehr der üblichen Praxis, Sitte und Höflichkeit.
- Es handelt sich um einen Höflichkeits-/Werbegeschenk vom beschränkten Wert.
- Durch die Vorteilsgewährung wird kein anwendbares Recht verletzt und steht auch nicht im Widerspruch zu den Compliance-Regelungen des jeweiligen Empfängers (Arbeitgebers, Dienstherr).
- Das Bekanntwerden der Vorteilsgewährung einschließlich der Identität des Empfängers bringt weder den IVS, seine Mitgliedsunternehmen noch den Empfänger in Verlegenheit.

Soweit diese Kriterien nicht erfüllt sind, ist jegliche Gewährung von Zuwendung verboten.

Die vorgenannten Regelungen dürfen nicht durch die Einschaltung Dritter oder sonstige Maßnahmen umgangen werden.

§ 8 Geschäftsessen

Es bestehen aus Sicht des IVS keinerlei Bedenken, zu einem Geschäftsessen einzuladen oder eine solche Einladung anzunehmen. Auch nach Auffassung des IVS gehören diese zu den üblichen Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs. Dies gilt jedoch nicht, soweit dies als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften angenommen oder gewährt wird. Die Einladung bzw. Annahme muss im Übrigen auch die Bestimmungen gemäß § 7 entsprechen.

§ 9 Vorteilsgewährung gegenüber Ämtern/Amtsträgern

Jegliche Zuwendungen an einen öffentlichen Amtsträger sind im Hinblick auf die besondere Sensibilität, wenn sie im Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen, untersagt. Bei Zweifeln ist regelmäßig von dem betroffenen Amtsträger vorab die Zustimmung oder die Genehmigung dessen Vorgesetzten nach § 331 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs zu verlangen.

§ 10 Antidiskriminierung

Der IVS und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich, niemanden wegen seiner Nationalität, ethnischen Herkunft, seines Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu diskriminieren, benachteiligen oder sonst wie zu verletzen. Auch in den ausländischen Mitgliedsgesellschaften im IVS gelten diese Grundsätze.

§ 11 Interessenskollision

Interessenkonflikte können die Integrität und Professionalität des IVS in Zweifel stellen. Sie müssen daher frühzeitig erkannt und vermieden werden, sodass keine Interessenkonflikte für den IVS entstehen. Hierauf wird besonderer Wert gelegt. Daher ist es den Mitarbeitern des IVS und seiner Mitgliedsverbände insbesondere untersagt, während der Dauer ihrer Arbeitsverhältnisse Tätigkeiten für Dritte auszuüben, die die Unparteilichkeit ihrer Aufgaben für den IVS gefährden könnten oder der Unternehmensphilosophie entsprechend § 2 entgegenstehen.

§ 12 Öffentlichkeit

Jedes Mitgliedsunternehmen im IVS und seine Mitgliedsverbände hat darauf zu achten, dass durch sein Verhalten die Reputation des IVS nicht beschädigt wird.

§ 13 Datenschutz

Jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten muss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen und den Grundsätzen des IVS sprechend § 2 erfolgen

§ 14 Einsatz von Vermögenswerten/Verschwiegenheitsverpflichtung

Der IVS und seine Mitgliedsverbände sind dafür verantwortlich, dass materielle und immaterielle Vermögenswerte des Verbandes und seiner Mitglieder sachgerecht eingesetzt, bewahrt und geschützt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen sind ein bedeutender Vermögenswert des IVS und seiner Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern. Aus diesem Grund ist über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. IVS-Mitgliedsunternehmen sind insbesondere auch zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit erkennbar ist. Patente, Erfindungen oder sonstiges technisches und wissenschaftliches Know-how des IVS bzw. seiner Mitgliedsverbände oder Mitgliedsunternehmen sind von besonderer (wirtschaftlicher) Bedeutung. Sie dürfen daher weder an unbefugte Dritte weitergegeben werden, noch für eigene geschäftliche Zwecke ohne ausdrückliche Zustimmung des

jeweiligen Inhabers genutzt werden und ist unbedingt vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen.

Die vorgenannten Verpflichtungen wenden sich hierbei auch ausdrücklich an die Teilnehmer von Arbeitskreisen, Ausschüssen, Gremien und sonstigen Zusammenkünften im IVS bzw. seinen angeschlossenen Mitgliedsverbänden.

§ 15 Meldung von Compliance Vorfällen

Jeder IVS-Mitarbeiter, Organ oder Mitarbeiter in den Mitgliedsunternehmen oder sonstige Dritte können zu jeder Zeit, wenn sie sich hinsichtlich richtigen Verhaltens unsicher sind, die jeweiligen Geschäftsführer und auch den Vorstand des IVS kontaktieren. Diese stehen als Ansprechpartner auch zur Verfügung, um potentiell Fehlverhalten mitzuteilen.

§ 16 Rechtsfolgen

Die Verletzung des Verhaltenskodex kann arbeits- und zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zu Schadensersatzforderung oder Strafverfolgung durch Ermittlungsbehörden nach sich ziehen und zum Ausschluss aus dem jeweiligen Verband führen.

Dieser Verhaltenskodex tritt am 01.12.2019 in Kraft.